

Durchführungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Havixbeck
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

sowie der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld
(nachfolgend „WBC“ genannt)

Präambel

Unter dem _____ haben die Gemeinde und der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen und am Wertstoffhof entsorgt werden, abgeschlossen. Eine Kopie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom _____ ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigelegt.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom _____ ist die Betriebsführung des Wertstoffhofes, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung im Zusammenhang mit der Übertragung der der Gemeinde obliegenden kommunalen Aufgabe der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die auf dem Wertstoffhof entsorgt werden, gemäß den oben genannten Vorschriften auf den Kreis.

Zur optimalen Aufgabenerfüllung durch den Kreis verpflichtet sich die Gemeinde Havixbeck, den bestehenden Wertstoffhof in Havixbeck, Lütke Feld 10, unentgeltlich dem Kreis Coesfeld zur Verfügung zu stellen. Der Wertstoffhof bleibt Eigentum der Gemeinde Havixbeck. Er wird ausschließlich für die v. g. Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom _____ regelt, dass der Kreis im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung externe Dienstleister beauftragen kann. Die Beauftragung der kreiseigenen WBC ist zu diesem Zweck ausdrücklich vorgesehen und wird im nachfolgenden Durchführungsvertrag erfolgen.

Weiterhin sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom _____ vor, dass der Umfang der mit der Übertragung der kommunalen Aufgabe verbundenen Leistungen in einem Zusatzvertrag erfolgen soll. Nachfolgender Durchführungsvertrag dient daher in erster Linie auch der einvernehmlichen Definition dieser Leistungen im Verhältnis zwischen Kreis und Gemeinde.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien sodann den nachfolgenden Durchführungsvertrag ab und regeln folgendes:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung / Leistungsbeschreibung

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom _____ sind Gemeinde und Kreis verpflichtet, den Umfang der Aufgabenübertragung einvernehmlich im vorliegenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Nach § 5 LKrWG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen

Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

In Erfüllung der vorstehend in Auszügen wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften vereinbaren die Gemeinde Havixbeck und der Kreis Coesfeld das als Anlage 2 beigefügte Pflichtenheft, das abschließend formuliert ist. Änderungen und Erweiterungen des Pflichtenheftes können nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Gemeinde und Kreis vorgenommen werden. Die Änderungen sind als fortlaufend nummerierte Nachträge diesem Durchführungsvertrag beizufügen.

§ 2

Beauftragung der WBC

Unter Verweis auf § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom _____ beauftragt der Kreis hiermit die WBC mit der Umsetzung des in § 1 genannten Pflichtenheftes.

Die WBC nimmt die Beauftragung hiermit an. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis und der WBC. Diese beiden Vertragsparteien können die Einzelheiten der Beauftragung in einem gesonderten zivilrechtlichen Werkvertrag regeln.

Die Gemeinde erklärt sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der WBC werden nicht begründet. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander auf den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen.

Die Parteien gehen davon aus, dass hinsichtlich der Beauftragung der WBC keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Die WBC ist eine alleinige Tochtergesellschaft des Kreises. Die Beauftragung der WBC erfüllt daher alle Voraussetzungen einer sog. Inhouse-Vergabe. Bei der Beauftragung der WBC handelt es sich daher im Ergebnis um einen rein verwaltungsinternen Vorgang.

Die WBC erhält vom Kreis für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Über die Höhe der Vergütung wird jährlich neu verhandelt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998. Zudem wird bezüglich der Kalkulation und Abrechnung im Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom _____ verwiesen.

Der Vertrag hinsichtlich der Beauftragung der WBC tritt am 1.1.2025 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2034. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere in den im vorherigen Absatz genannten Konstellationen, hat die WBC den Wertstoffhof auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand, besenrein an die Gemeinde Havixbeck zurückzugeben.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kommt z. B. dann in Betracht, wenn die WBC den Betrieb des Wertstoffhofes nicht mehr sicherstellen kann.

§ 3

Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom _____ wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom _____ genehmigt. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Nr. _____ der Bezirksregierung Münster vom _____. Eine Kopie des Genehmigungsschreibens ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 5
Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Coesfeld.

Coesfeld, den

Havixbeck, den

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Jörn Möltgen

Coesfeld, den

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Geschäftsführer

Stefan Bölte